

AFEGA



Anti-Aging-Shop
Sterben war gestern

AFEGA Anti-Aging-Shop

Guttenberger Str. 29, 97234 Reichenberg, BAY



+49.9313206300 +49.32121013972

sekretariat.afega@gmail.com

Landratsamt Würzburg
Fachbereich 14 – Verbraucherschutz
Leistenstr. 87
97082 Würzburg

20.12.2020

Per Fax an 0931-8003-5501

Aktenzeichen FB14-5142.01.03-A1912020

Anhörungsbogen vom 17.12.2020 zur Frage der Veröffentlichung dieses Falls

Stellungnahme

Die Veröffentlichung in der von Ihnen vorgelegten Form hat zu unterbleiben, da sie in mehrfacher Hinsicht auf falschen Tatsachen, Ungenauigkeiten und logischen Fehlschlüssen beruht. Wenn sie dennoch so veröffentlicht werden sollte, machen Sie sich der Täuschung der Öffentlichkeit schuldig und verletzen zudem meine Persönlichkeitsrechte.

1. Falsche Angaben zum Betreiber des AFEGA Anti-Aging-Shops

Die falschen Tatsachen beginnen gleich im ersten Absatz. Sie schreiben mir, einer *natürlichen Person* namens Dr. Peter Niehenke: “Sie sind Betriebsinhaber des AFEGA Anti-Aging-Shop ...”

Das ist falsch!

Der AFEGA Anti-Aging-Shop wird betrieben von der Astrologiezentrum Freiburg GmbH (also einer juristischen Person) und einziger Gesellschafter dieser GmbH ist der (in der Schweiz ansässige) Verein AFEGA (Tannli 8, 3416 Affoltern/Schweiz, Email: sekretariat.afega@gmail.com), ebenfalls eine juristische Person.

2. Falsche und/oder irreführende Angaben zur Substanz

In Ihrer Begründung für den Text Ihrer geplanten Veröffentlichung führen Sie aus: “Nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel ... **als solche** in Verkehr gebracht werden. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Probe ... um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne von ... handelt, welches Art. 6 nicht entspricht.” (Hervorhebung durch mich)

Diese Ausführungen enthalten, wie bereits in meiner ersten Reaktion auf Ihre Androhung einer Verbotungsverfügung erläutert, grobe logische Fehler (sind also 'logischer Unsinn').

In dem Text werden die *Eigenschaften* des Stoffes verwechselt und unsinnigerweise gleichgesetzt mit der (korrekten) *Kennzeichnung* des Stoffes NMN bei einer In-Verkehr-Bringung.

In der von Ihnen zitierten Verordnung heißt es (von mir hervorgehoben): "... dürfen nur **als solche** in Verkehr gebracht werden." Für jeden verständigen Menschen bedeutet das: Man darf den Stoff NMN nicht '**als neuartiges Lebensmittel**' bezeichnen und erst Recht nicht in Verkehr bringen, solange er nicht *als solches* zugelassen ist.

NMN ist daher gerade kein 'neuartiges Lebensmittel' im Sinne der Verordnung. Mit Ihrer Behauptung, dass es um ein solches Lebensmittel handle, greifen Sie in unzulässiger Weise dem Zulassungsverfahren vor. Eine ziemlich gewagte Sache, würde ich mal sagen ... -

NMN ist erst dann "ein neuartiges Lebensmittel", wenn es also solches zugelassen ist. Bis zur Zulassung handelt es sich bei NMN schlicht und einfach um einen Stoff, eine Chemikalie, **deren Verkauf keinerlei Beschränkungen unterliegt**, da sie nicht als in irgendeinem Sinne 'gefährlich' eingestuft wurde. Wichtig dabei in diesem Kontext: Da NMN nicht als Nahrungsergänzungsmittel zugelassen ist, darf NMN auch nicht '**als solches**' in Verkehr gebracht werden.

Ist das so schwer zu verstehen?

Nun: Was könnte wohl damit gemeint sein, dass es nicht "als solches" in Verkehr gebracht werden darf?

Die Antwort ist sehr einfach. Es darf nicht so *gekennzeichnet* sein, der Anbieter darf es nicht in seiner Werbung so nennen/bezeichnen **und**, das wäre das einzige, was in unserem Fall hier als Kritik in Frage kommen könnte: Man darf nicht 'den Eindruck erwecken', dass es sich um ein solches 'neuartiges Lebensmittel' handelt.

Die einzig logisch sinnvolle Frage, um die es also in dieser unnötigen Auseinandersetzung mit Ihnen gehen könnte, wäre die Frage: Hat der AFEGA Anti-Aging-Shop 'den Eindruck erweckt', dass es sich bei NMN um ein Nahrungsergänzungsmittel bzw. ein "neuartiges Lebensmittel" handelt?

Hat er das ?

Nein, er hat im Gegenteil auf jeder einzelnen Artikelseite exponiert darauf hingewiesen, dass es sich bei NMN gerade nicht um ein Nahrungsergänzungsmittel handelt.

Hiermit genug des Nachhilfeunterrichts.

3. Falsche Einordnung der Substanz als 'verbotene Substanz'

Es macht mich fassungslos, was Ihre Behörde sich für Schnitzer erlaubt. Drogen sind verbotene Substanzen. Aber *NMN ist gerade keine verbotene Substanz.*

Wäre NMN eine verbotene Substanz, dürfte man sie *in keiner Form* in Verkehr bringen, dann

würde sie bei der Einfuhr nicht, wie es regelmäßig geschieht, verzollt, sondern *beschlagnahmt*.

Ist das so schwer zu verstehen?

Ich erwarte, dass die Veröffentlichung unterbleibt.

Das äußerste, was Sie (wenn auch unberechtigt) als Verstoß bei der Veröffentlichung hätten angeben dürfen, wäre gewesen: "Unzulässige Kennzeichnung als 'neuartiges Lebensmittel'."

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie sich in Zukunft um etwas mehr Sorgfalt und um die Einhaltung logischer Regeln bemühen würden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in cursive script that reads "Peter Niehenke".

Dr. Peter Niehenke